



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 05/2024

7. März 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
11	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Hohenheide-Mitte“	21
12	Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren, 1. Änderung 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24
13	Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Bruayplatz“, Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)	27
14	Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz	29
15	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 29.02.2024	32
16	Gesamtabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	35

Herausgeber: Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

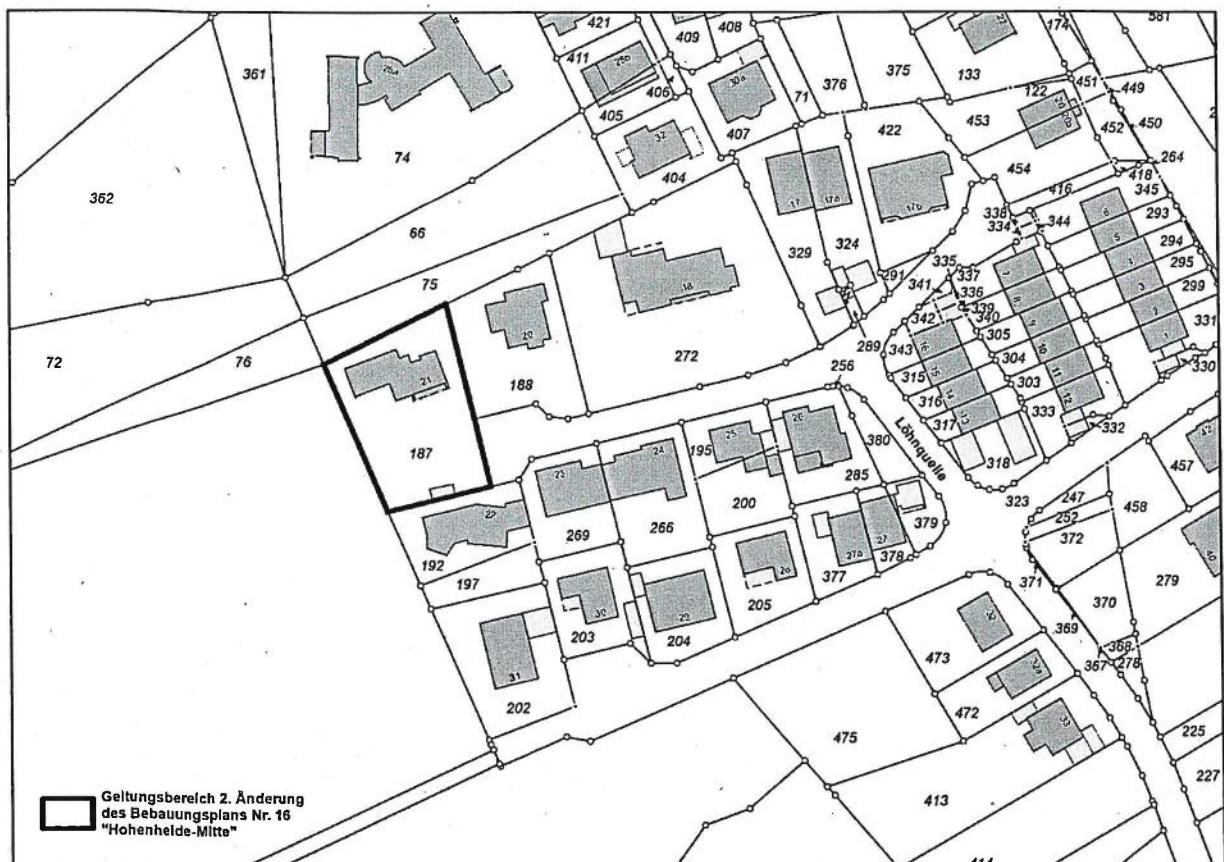
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Hohenheide-Mitte“

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit der in Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Hohenheide-Mitte“ wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hohenheide-Mitte“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hohenheide-Mitte“ mit der Begründung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die in Kraft getretene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hohenheide-Mitte“ mit der Begründung ist ergänzend im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung > Bauleitpläne > Bebauungspläne > B-Plan 16, Hohenheide - Mitte, 2. Änderung eingestellt sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hohenheide-Mitte“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hohenheide-Mitte“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 29.02.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

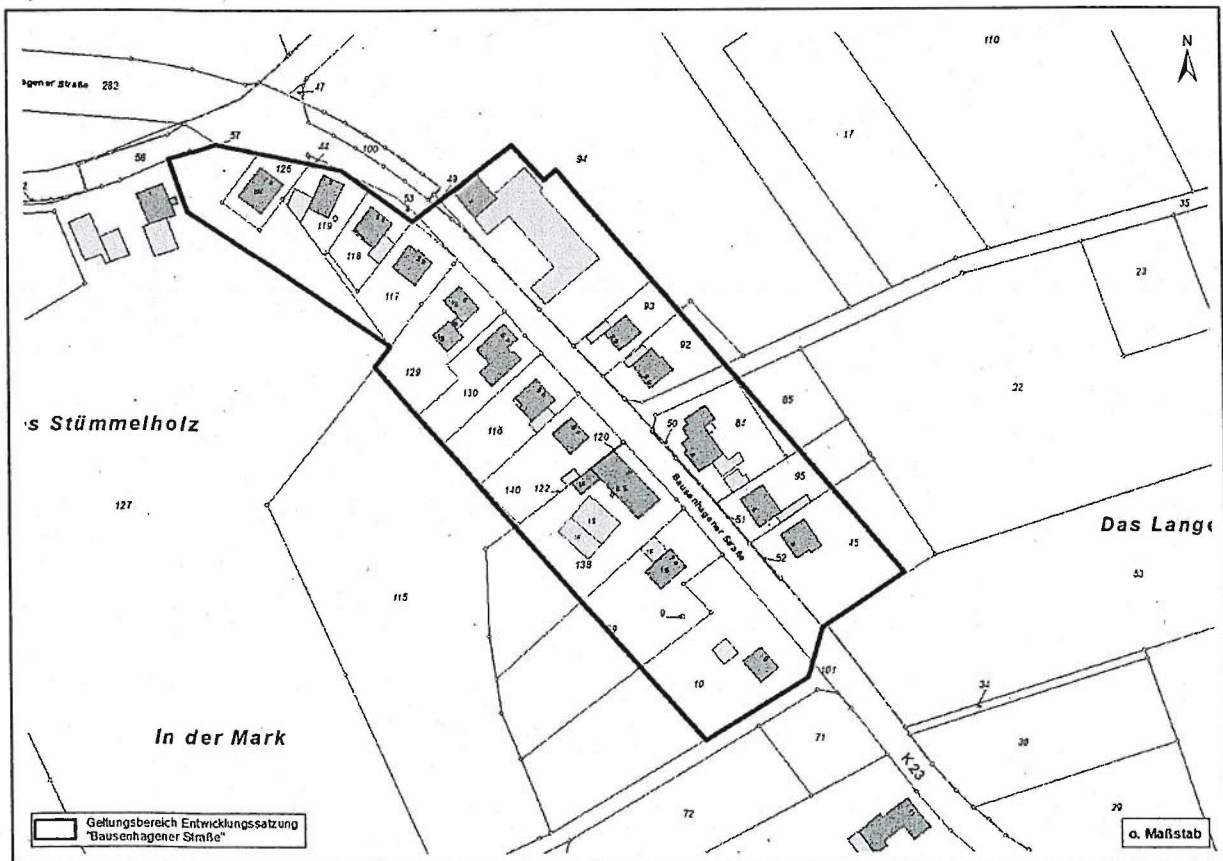
Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren, 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt, das Verfahren zur 1. Änderung der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das gesamte Plangebiet der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“. Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel der Planung ist die Erhöhung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse auf zwei (II) Vollgeschosse sowie die Anhebung der Firsthöhe von max. 8,00 m auf max. 10,50 m über Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG). Zusätzlich soll die Maximalzahl zulässiger Wohnungen von zwei auf drei Wohnungen pro Wohngebäude erweitert werden.

Die Aufstellung der Änderungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der

Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB wird daher abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

2. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt, den Satzungsentwurf der 1. Änderung der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich in Papierform bei der Stadtverwaltung auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung zu beteiligen.

Der Satzungsentwurf, Satzungstext und Satzungsplan sowie die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18. März 2024 bis einschließlich 19. April 2024

im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Service, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen, Unterpunkte Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“, 1. Änderung veröffentlicht.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Satzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Verwaltungsgebäude II). Die Unterlagen sind dort frei einsehbar.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei; für einen barrierefreien Zugang zu den Satzungsunterlagen wird um Rücksprache mit der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Satzungsunterlagen können über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

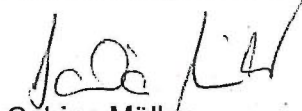
Die vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 13.12.2023 und am 28.02.2024 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 29.02.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche "Bruayplatz", Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 beschlossen, dass Verfahren zur Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) für die öffentliche Verkehrsfläche "Bruayplatz" (teilweise) durchzuführen. Dieses Verfahren bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 375 und auf das Flurstück 456.

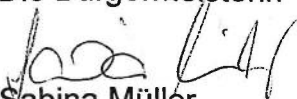
Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mindestens drei Monate vor Verfügung der Einziehung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der genaue Bereich, für den die Einziehung gelten soll, ist in der beigefügten Anlage dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht. Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung gegen die beabsichtigte Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden. Eine Karte des betroffenen Straßenabschnitts liegt in dieser Zeit im Fachbereich 3/Bauverwaltung der Stadt Fröndenberg Ruhr, Ruhrstraße 9, Zimmer 17, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden öffentlich aus.

Um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 02373 976-0 wird gebeten.

Fröndenberg, den 07.03.2024
Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Bürgermeisterin


Sabina Müller

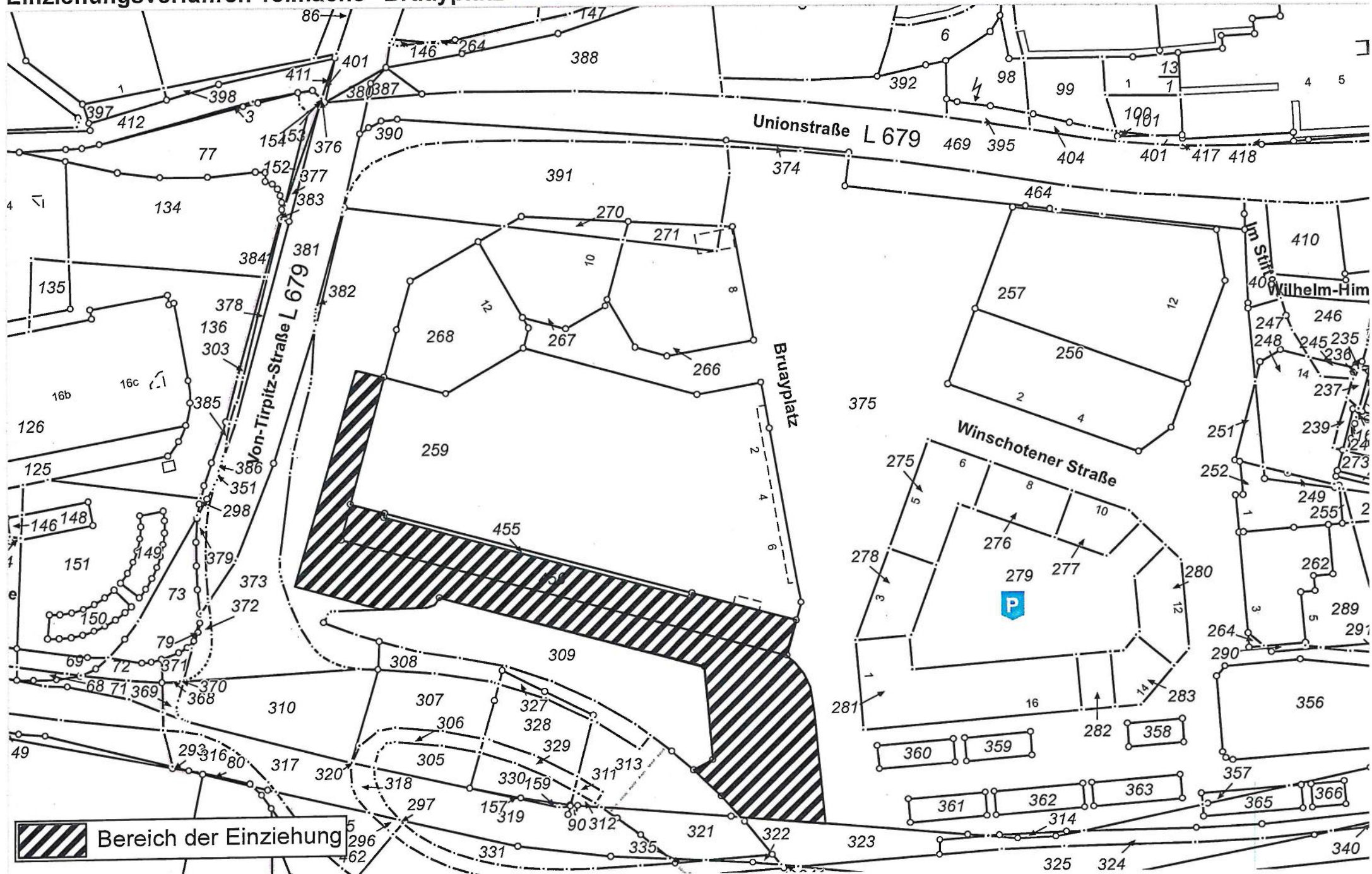


Stadt Fröndenberg/Ruhr - Die Bürgermeisterin

Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg / Ruhr 02373 / 976 - 0

Einziehungsverfahren Teilfläche "Bruayplatz"

N
1:1.00



Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 28.02.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586), zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 2

Für die Durchführung der Fliegenkirmes, die alljährlich am 3. Wochenende im September von freitags (18.00 Uhr) bis montags (24.00 Uhr) in der Innenstadt stattfindet, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

- a) bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz),
- b) bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

Der Bereich „Innenstadt“ umfasst folgende Straßen:

Karl-Wildschütz-Straße, Von-Tirpitz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt mit Marktplatz, Ruhrstraße ab Bahnübergang, Teilstück der L 673n entlang der Bahn, Wilhelm-Feuerhake-Straße und Harthaer Straße.

§ 3

Für die Durchführung der Schützenfeste des

	Verein	Örtlichkeit	Zeitpunkt
1.	Bürgerschützenvereins Bentrop	Schützenhalle Bentrop, Kaiserstraße	2. Wochenende im Mai
2.	Schützenvereins Ruhrtal e.V.	Mehrzweckhalle, Landstraße	3. Wochenende im Mai (Ausnahme: Wenn Pfingsten auf das Wochenende fällt, wird auf das 4. Wochenende im Mai verschoben)
3.	Schützenvereins Dellwig/Altendorf	Mehrzweckhalle, Am Brauck	2. oder 3. Wochenende im Juni/Vogelschießen 2 Wochen vorher
4.	Fröndenberger Schützenbundes	Wiese Balster	2. Wochenende im Juni, (Mögliche Ausnahme: Wenn Pfingsten auf das Wochenende fällt, wird auf das 1. oder 3. Wochenende verschoben)
5.	Schützenvereins Kirchspiel Bausenhagen	Wiese Löcken, Priorsheide	1. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
6.	Schützenvereins Kirchspiel Dellwig 1830 Wilhelmshöhe	Festplatz Wilhelmshöhe, Strickherdicke	2. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
7.	Bürgerschützenvereins Fröndenberg	Forum im Ruhrpark, Alleestraße	Wochenende des 1. Sonntag im September (Ausnahme 2023: 2. Sonntag)
8.	Schützenvereins Langschede 1922	Sonnenbergstraße, Langschede	2. Wochenende im August
9.	Schützenvereins Adler Hohenheide	Schützenhalle, Hohenheide	3. Wochenende im August

wird gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

**für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 01.00 Uhr,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr,
für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr und
für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 01.00 Uhr**

eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Landesimmissionsschutzgesetz), und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes), zugelassen.

§ 4

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz und diese Verordnung können gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 16.12.2022 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz in der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines ½ Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 29.02.2024



Müller
Bürgermeisterin

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 29.02.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW - vom 21. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März, sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich der Stadt Fröndenberg/Ruhr an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am 1. Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsmarktes (wenn der 1. Sonntag auf Ostersonntag fällt, dann der 2. Sonntag im April),
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass des Bauernmarktes (wenn der 1. Sonntag auf den 3. Oktober – Tag der deutschen Einheit - fällt, dann der 2. Sonntag im Oktober),
- am 3. Adventssonntag aus Anlass des Christkindlmarktes.

2) Verkaufsstellen dürfen im Bereich des Hofes Sümmermann, Von-Steinen-Straße 1, in Fröndenberg-Frömern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am letzten Sonntag im April aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“,
- am 1. Sonntag im Oktober aus Anlass der Veranstaltung „Tag des offenen Hofes“ (wenn der 1. Sonntag auf den 3. Oktober – Tag der deutschen Einheit - fällt, dann der 2. Sonntag im Oktober).

Gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 5 LÖG NRW ist der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit) von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen.

§ 2

Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:

Alleestraße bis Einmündung Sümbergstraße, Karl-Wildschütz-Straße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt, Ruhrstraße bis Kreuzung Mendener Straße, Eulenstraße ab Einmündung Alleestraße bis Einmündung Schröderstraße, Wilhelm-Feuerhake-Straße bis Einmündung Bergstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des nach § 2 festgelegten Geltungsbereichs Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.12.2018 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines ½ Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 29.02.2024



Müller
Bürgermeisterin



**Stadt
Fröndenberg/Ruhr**
Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022
der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
 2. Der Rat bestätigt den Gesamtabchluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2022 mit einer Gesamtbilanzsumme von 187.641.180,81 € und einem Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis von 4.783.936,37 €.
- II. Der Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2022 und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, werden hiermit in Übereinstimmung mit § 116 Abs. 9 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Gesamtabchluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2022 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme
- Montag und Dienstag von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 04.03.2024

Die Bürgermeisterin


Müller